Hauptsatzung des Amtes Schwaan

Auf Grundlage von § 129 i.V.m. § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2024 (GVOBl. Nr.13/2024) wird durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schwaan vom 05.05.2025 folgende Hauptsatzung des Amtes Schwaan erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

Das Amt Schwaan führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell, Krone und der Umschrift

AMT SCHWAAN

§ 2 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten. Die Gemeindevertretungen können für jedes aus ihren Reihen bestimmte weitere Mitglied des Amtsausschusses für den Fall seiner Verhinderung aus ihren Reihen jeweils ein stellvertretendes weiteres Mitglied des Amtsausschusses bestimmen. Die stellvertretenden weiteren Mitglieder aus einer Gemeinde können sich auch gegenseitig vertreten.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksgeschäfte
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Der Amtsausschuss hat vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) Die öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können mit folgenden Maßgaben im Internet als Live-Stream (Übertragung mit Wort und Bild) übertragen werden:

a) Der Live-Stream des Amtsausschusses kann aufgezeichnet und auf der Internetseite des Amtes Schwaan für jeweils maximal ein Jahr öffentlich bereitgestellt werden.
b) Die Übertragung der Sitzung des Amtsausschusses darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

c) Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen können vor der jeweiligen Sitzung des Amtsausschusses auf Vorschlag der Verwaltung durch die/den Vorsitzende/n festgelegt werden.
d) Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist möglich, wenn die fragestellende Person ausdrücklich einer Übertragung zugestimmt hat.
e) Es darf nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner am Rednerpult und das Präsidium aufgezeichnet werden. Eine Bildaufnahme aus der Position weiterer Saalmikrofone ist unzulässig.
f) Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungsaales ist nicht zulässig.
g) Mitglieder des Amtsausschusses, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der/dem Vorsitzenden schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.
h) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die/den Vorsitzende/n auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sobald die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.
i) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Amtsausschusses ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
j) Dritten ist die weitergehende Verarbeitung und Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Gesetzliche Ausnahmetatbestände bleiben hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht der Fraktionen, mit Zustimmung der jeweils betroffenen Personen Bild- und Tonaufnahmen von ihren eigenen Fraktionsmitgliedern zu erstellen.

§ 3 Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen des Amtsausschusses finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

§ 4 Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus insgesamt 3 Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte eine/n Verhinderungsvertreter/in.

(2) Wird der Rechnungsprüfungsausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie sein Stellvertreter gewählt.

(3) Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist die Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden, welche diese dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schwaan übertragen haben.

(4) Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5 Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der oder dem Amtsvorsteher(in) all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. 22 Abs. 4 und 4 a KV M-V über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, je Ausgabefall bis zur Wertgrenze von 25.000 Euro
2. die Verfügung über Amtsvermögen, über
   - die entgeltliche Veräußerung beweglicher Sachen bis 15.000 Euro
   - Schenkungen bis 2.500 Euro
   - die Aufnahme von Krediten durch das Amt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Wertgrenze von 1.000.000 Euro
3. die Einleitung und Ausgestaltung von keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung darstellenden Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen sowie freiberuflichen Leistungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachtertätigkeiten, Studien u. ä. unterhalb der EU-Schwellenwerte.

(3) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher werden alle Entscheidungen über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro pro Leistungsrate übertragen. Weiterhin entscheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 1.000 Euro.

(4) Erklärungen, durch die das Amt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, können vom Amtsvorsteher allein oder bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden

- bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw.
- bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro pro Leistungsrate.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.

(4) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen der Absätze 2 bis 4 zu unterrichten.

§ 6 Recht der Einwohner

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann aufgrund wichtiger Vorhaben oder Ereignisse eine Versammlung der Einwohner des Amtes Schwaan einberufen. Eine solche Versammlung kann auch begrenzt auf die Einwohner/innen einzelner amtsangehöriger Gemeinden durchgeführt werden, wobei dann Zeit und Ort dieser Einwohnerversammlungen mit den Bürgermeister/innen der betroffenen amtsangehörigen Gemeinden abzustimmen sind.
Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in diesem gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V übertragenen Angelegenheiten sollen dem Amtsausschuss in angemessener Frist vorgelegt werden.

(2) Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, sich vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzungen des Amtsausschusses in einer Fragestunde mit Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffenden Fragen, Vorschlägen und Anregungen an dessen Mitglieder zu wenden, soweit diese sich nicht auf Beratungsgegenstände der anschließenden Sitzung beziehen. Für jede Fragestunde ist bis zu 30 Minuten vorzusehen.

Diese Rechte gelten auch für natürliche und juristische Personen sowie für Personenvereinigungen, welche im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder welche im Amtsbereich ein Gewerbe betreiben.

(3) Der Amtsvorsteher berichtet im öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses über das Amt betreffende, wichtige Angelegenheiten.

§ 7 Verwaltung

Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung und nimmt stattdessen gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1. KV M-V die Verwaltung der Stadt Schwaan in Anspruch. Das Nähere ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 8 Entschädigungen

(1) Die oder der ehrenamtliche Amtsvorsteher(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 750 Euro. Im Verhinderungsfall entfällt diese Aufwandsentschädigung mit dem Ende des dritten Kalendermonats, in welchen der/die ehrenamtliche Amtsvorsteher/in ununterbrochen vertreten wurde.

(2) Die erste ehrenamtlich stellvertretende Person der ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder Amtsvorstehers erhält monatlich 250 Euro, die zweite ehrenamtlich stellvertretende Person monatlich 125 Euro.

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Satz 1 findet keine Anwendung für die Person, die eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält.

(4) Die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schwaan oder bei Verhinderung deren Stellvertreter/in erhalten für jede von geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen grundsätzlich durch Veröffentlichung im Internet über die Homepage des Amtes https://www.schwaan.de/amt-schwaan/ und sind wie folgt zu erreichen:

- Satzungen über https://www.schwaan.de/amt-schwaan/satzungen-des-amtes/
- Verwaltungsakte über https://www.schwaan.de/amt-schwaan/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen-des-amtes/
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse über https://schwaan.ratsinfomanagement.net/termine
- Sonstige öffentliche Bekanntmachungen über https://www.schwaan.de/amt-schwaan/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen-des-amtes/

Unter der Bezugsadresse Amt Schwaan, Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 10 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus Schwaan, Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan. Die Aushangfrist beträgt 10 Arbeitstage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs.1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die zuletzt durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.09.2023 geänderte Hauptsatzung vom 15.07.2014 außer Kraft.

Schwaan, den 11.06.2025

gez. Steffen Marklein
Amtsvorsteher des Amtes Schwaan

Verfahrensvermerk:
Hiermit ist die am 05.05.2025 beschlossene und am 11.06.2025 durch den Amtsvorsteher ausgefertigte Hauptsatzung des Amtes Schwaan öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als Untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.05.2025 angezeigt. Mit Schreiben vom 03.06.2025 wurde durch den Landrat des Landkreises Rostock als Untere Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt, dass keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.

Ein Verstoß gegen in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung enthaltene oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit deren öffentlicher Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Schwaan, den 11.06.2025